

Ganz Moskau. Adress- u. Nachschlagebuch f. 1900. 3 R.  
 Gedenkbuch f. d. Jahr 1900. 2 R.  
 Gemälde, die, der Londoner Nationalgalerie m. erklär. Text.  
 12 Bgn. 75 R.  
 Gesteckkalender f. 1900. 1 R.  
 Gorbunow, Szenen a. d. Volksleben. Fürs Theater u. für Familien-  
 abende. 8. Aufl. 1 R.  
 Gregorovius, F., Geschichte d. Stadt Athen im Mittelalter. U. d.  
 Deutschen. 3 R. 50 R.  
 Haacke, W., Die Entstehung der Tierwelt. U. d. Deutschen. 7 R.  
 Handels- u. Industrie-Kalender, Sibirischer, f. 1900. 2 R.  
 Hesse, G., Technologie der Metalle. Ein Handbuch f. technische u.  
 Handwerker-Schulen. Mit Atlas v. 53 Tafeln. 2. Aufl. 4 R.  
 (Schluß folgt.)

**Kleine Mitteilungen.**

Neue Postordnung. — Aus der soeben verkündeten Post-  
 ordnung vom 20. März 1900 (Reichsanzeiger Nr. 76 v. 27. März)  
 haben wir gestern ein Stück (Drucksachen X) hier mitgeteilt. Nach-  
 stehend sei noch das Folgende hier wiedergegeben:

**Postkarten.**

§ 7.

I. Die Postkarten müssen offen versendet werden.  
 II. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten  
 bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden  
 zum Nennwerte des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 ¢  
 für je 10 Stück verabsolgt.

III. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zu-  
 lässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesent-  
 lich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen  
 und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift »Postkarte« tragen.

IV. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der  
 Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das  
 Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des  
 Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der  
 Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des  
 Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt  
 wird und die aufgeklebten Zettel zc. der ganzen Fläche nach be-  
 festigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Post-  
 karten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein.  
 Beide Teile dieser Doppelparten müssen, jeder für sich, den  
 Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwort-  
 karte muß als solche bezeichnet sein.

VI. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und  
 Nachbarortsverkehrs (§ 37), im Frankierungsfalle 5 ¢ für die  
 einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte  
 mit Antwort, im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

VII. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem  
 Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen  
 Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme  
 aufwärts.

VIII. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht  
 entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

**Drucksachen.**

§ 8.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Lage werden  
 befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt,  
 Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyro-  
 graphie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren  
 vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen  
 Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.  
 Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe  
 unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigelegt sein.

II. Die ermäßigte Lage findet auch Anwendung auf solche  
 Drucksachen, die durch verschiedene nacheinander angewendete Ver-  
 vielfältigungsverfahren (I), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch  
 Hektographie, hergestellt sind.

III. Von der Beförderung gegen die ermäßigte Lage sind aus-  
 geschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der  
 Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift  
 bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der  
 Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, ein-  
 geliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter  
 Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Um-  
 schlag oder aber in einfacher Weise zusammengefasst, eingeliefert  
 werden, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter

Band zc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet,  
 versendet werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und  
 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

VII. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig;  
 solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen  
 nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung »Postkarte«  
 tragen. Gedruckte zc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen  
 den Vorschriften im § 7.

VIII. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren über-  
 einstimmende Aufschrift enthalten.

IX. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen  
 dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der  
 Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waren-  
 proben siehe § 11.

X (vgl. Nr. 73 d. Bl.)

XI. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht  
 entsprechen, werden nicht befördert.

XII. Drucksachen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt,  
 mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 50 g einschließlich	3 ¢
über 50 bis 100 g	5 ¢
100 „ 250 g	10 ¢
250 „ 500 g	20 ¢
500 g bis 1 kg	30 ¢

Unfrankierte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII. Für unzureichend frankierte Drucksachen wird dem  
 Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen Falles  
 unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den  
 Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit  
 nicht als Bestandteile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift er-  
 achtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2. die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen er-  
 scheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für  
 sich allein bezogen werden können.

XV. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen  
 muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des  
 Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exem-  
 plare, als der Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen.  
 Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache  
 des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht  
 über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden  
 sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in  
 der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur  
 Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke  
 des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförde-  
 rung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche  
 Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes  
 einzelne Beilage-Exemplar ¼ ¢. Ein bei Berechnung des Gesamt-  
 betrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigen Falles  
 auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

**Pakete.**

§ 12.

I. Den Paketen muß eine Postpaketadresse in der von der  
 Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete ge-  
 hören; jedes Nachnahmepaket (§ 19) muß jedoch von einer be-  
 sonderen Postpaketadresse begleitet sein.

III. Es ist nicht zulässig, Einschreibepakete (§ 13) oder Pakete  
 mit Wertangabe (§ 14) zusammen mit gewöhnlichen Paketen auf  
 eine Postpaketadresse zu versenden.

IV. Gehören mehrere Pakete mit Wertangabe zu einer Post-  
 paketadresse, so muß auf dieser der Wert eines jeden Pakets be-  
 sonders angegeben sein.

V. Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete  
 mit einer Postpaketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI. Formulare zu Postpaketadressen können durch alle Post-  
 anstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken  
 besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarken erhoben.  
 Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 ¢ für je zehn  
 Stück abgelassen.

VII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden,  
 müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im  
 Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen über-  
 einstimmen.

VIII. Der an der Postpaketadresse befindliche Abschnitt kann  
 vom Absender zu Mitteilungen benutzt werden.

IX. Die Postpaketadresse, sowie die zur Frankierung des